

Entwurf der

**4. Änderungssatzung
zur Satzung des Jugendamtes der Stadt Koblenz
vom 16. September 1994**

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am _____ aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit geltenden Fassung
- der Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022)
- der Vorschriften des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 632) in der derzeit gültigen Fassung

folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung des Jugendamtes der Stadt Koblenz vom 16.09.1994, geändert durch die

- 1. Änderungssatzung vom 11.06.1999
- 2. Änderungssatzung vom 11.09.2002
- 3. Änderungssatzung vom 16. 07.2007

wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 wird die Zahl 19 durch die Zahl 20 ersetzt.
2. In § 4 Absatz 5 werden in der Nr. 19 die Worte „der ARGE für die Stadt Koblenz.“ ersetzt durch die Worte „des Jobcenters Stadt Koblenz,“ sowie folgende Nr. 20 angefügt:

„20. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Staatsanwaltschaft Koblenz.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den

Stadtverwaltung Koblenz
Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister